

Stiftung der Sparkasse Odenwaldkreis
Gunter Krämer
Martin-Luther-Straße 53 / 55
64711 Erbach

Förderantrag an die Stiftung der Sparkasse Odenwaldkreis

A) Antragsteller

Vereins-/Institutionsname, Vorsitzender, Anschrift

Telefon / FAX / E-Mail:

B) Empfänger (nur ausfüllen, falls nicht mit dem Antragsteller identisch)

Vereins-/Institutionsname, Vorsitzender, Anschrift

Telefon / FAX / E-Mail:

C) Ansprechpartner (nur ausfüllen, falls nicht mit dem Vorsitzenden identisch)

Name, Vorname, Anschrift

Telefon / FAX / E-Mail:

D) Kontoverbindung

Institut, IBAN

E) Rechtsnatur des Empfängers

Der Empfänger ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ja Nein

Ist der Empfänger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, muss der gemeinnützige Zweck der Verwendung der beantragten Zuwendung glaubhaft bei der Darstellung der Fördermaßnahme dargelegt werden.

Falls die Angabe zu E) mit "nein" gekennzeichnet ist:

Der Empfänger hat folgende Rechtsnatur:

Gesetzliche Vertreter:

Der Nachweis der Steuerbegünstigung des Empfängers (Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid oder vorläufige Bescheinigung bei Neugründung) des Finanzamts vom _____ mit der Steuernummer _____ ist in Kopie dem Antrag beizufügen.

F) Angaben zur Maßnahme / zum Projekt

1. Titel / Thema

2. Detaillierte Angaben (Zielsetzung, Zielgruppe, Anzahl Veranstaltungen) zur Maßnahme / zum Projekt

Weitere Angaben siehe beigefügte Anlage(n)

3. Zeitraum / Zeitpunkt für die Durchführung

Von: _____ Bis: _____

4. Wie hoch sind die Gesamtkosten der Maßnahme / des Projektes?

Bitte detaillierte Aufstellung als Anlage beilegen!

5. Welcher offene Finanzierungsbedarf besteht?

6. Sind weitere Fördermittel angefragt?

Falls ja: Von welcher Institution?

G) Sonstige Angaben

Ich/Wir bestätige(n), die Förderrichtlinien der Stiftung der Sparkasse Odenwaldkreis gelesen zu haben.

Eine Finanzierungs- und Kostenaufstellung ist dem Antrag beigefügt.

Der Freistellungsbescheid ist beigefügt

Datenschutzhinweise

Ich/Wir bestätige(n), die Datenschutzhinweise der Stiftung der Sparkasse Odenwaldkreis erhalten zu haben.

Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Hiermit willige(n) ich/wir ein, dass die Stiftung der Sparkasse Odenwaldkreis mir/uns per Brief/E-Mail/Fax/Telefon Informationen über Sonderaktionen, Werbung sowie Einladungen zu Veranstaltungen übermitteln darf.

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt, mit allen geforderten Anlagen, vom Vorsitzenden unterschrieben per Post, per E-Mail oder über eine Filiale der Sparkasse Odenwaldkreis zu schicken. Nur dann kann der Antrag bearbeitet und in der nächsten Kuratoriumssitzung vorgelegt werden.

Ort, Datum

Unterschrift(en) gesetzlicher Vertreter/Vorstand, Stempel

Förderrichtlinien der Stiftung der Sparkasse Odenwaldkreis

Die Stiftung der Sparkasse Odenwaldkreis fördert Projekte bzw. Maßnahmen in den Kategorien Kunst und Kultur, Bildung und Wissenschaft und Umwelt und Soziales. Neben eigenen Projekten bzw. Maßnahmen, die von ihr ins Leben gerufen werden, nimmt sie auch Förderanträge für Spenden entgegen. Die nachfolgend genannten Richtlinien sollen die inhaltlichen und formellen Kriterien für die Antragsteller transparent machen. Es wird gebeten von Förderanträgen abzusehen, wenn ein Vorhaben nicht mit den folgenden Richtlinien übereinstimmt.

1. Fördervoraussetzungen

- 1.1 Die Stiftung der Sparkasse Odenwaldkreis ist eine regional tätige Stiftung und wirkt ausschließlich im Odenwaldkreis. Die Projekte/Maßnahmen müssen für den Odenwaldkreis von wesentlicher Bedeutung sein und grundsätzlich eine Größenordnung von mindestens 5.000,00 EUR Gesamtkosten haben.
- 1.2 Gefördert werden ausschließlich gemeinnützige Organisationen. Ein entsprechender Nachweis ist mit dem Förderantrag einzureichen. Privatpersonen können nicht gefördert werden.
- 1.3 Die Förderungen unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, sind projektbezogen und zeitlich begrenzt. Bevorzugt werden Anschubfinanzierungen und Pilotprojekte mit Modellcharakter, dabei wird besonderer Wert auf Nachhaltigkeit gelegt. Projekte, deren Förderung beantragt wird, sollten noch nicht begonnen worden sein.

2. Förderungen

- 2.1 Kunst und Kultur
Förderung von Projekten/Maßnahmen auf den Gebieten der Musik, der bildenden und darstellenden Kunst, Förderung von Erhalt und Pflege von Kulturwerten (Denkmalpflege, -schutz) sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
- 2.2 Bildung und Wissenschaft
Förderung von Projekten/Maßnahmen auf dem Gebiet der Erziehungs-, Volks- und Berufsausbildung, der Aus- und Fortbildung an Schulen und auf dem Gebiet der Wissenschaft, die über den Regelunterricht hinausgehen.
- 2.3 Umwelt und Soziales
Förderung von Projekten/Maßnahmen zum Schutz der Natur sowie der gefährdeten Tier- und Pflanzenwelt und auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpflege und Altenhilfe, des Sports sowie des Gesundheits- und Wohlfahrtswesens.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Förderanträge können jederzeit gestellt werden. In der Regel wird über die Förderungen in Kuratoriums-sitzungen im März und Oktober entschieden. Um in der Kuratoriumssitzung berücksichtigt zu werden, müssen Anträge einschließlich aller erforderlicher Unterlagen spätestens vier Wochen vor der Sitzung vorliegen.
- 3.2 Es besteht weder ein Anspruch auf Begründung von Ablehnungen, noch besteht ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Zuwendung. Auch bei Erfüllung der Förderrichtlinien besteht keine Leistungspflicht der Stiftung. Die Förderfähigkeit und -würdigkeit richtet sich nach den Grundsätzen der Stiftungssatzung und der bei Antragseingang noch zur Verfügung stehenden Mittel.
- 3.3 Bewilligungsbescheide ergehen schriftlich von der Geschäftsstelle der Stiftung der Sparkasse Odenwaldkreis.

4. Mittelvergabe und Auszahlung

- 4.1 Die Auszahlung zugesagter Fördermittel kann erst erfolgen, wenn der Nachweis bzw. die Bestätigung vorliegt, dass die Maßnahme/das Projekt durchgeführt wird. Die Stiftung behält sich gegebenenfalls eine Minderung oder Streichung der Fördermittel vor, d.h. es kann eine Auszahlung nur für den tatsächlich in Anspruch genommenen Teil erfolgen (z.B. Anzahl der Teilnehmer).
- 4.2 Die Stiftung der Sparkasse Odenwaldkreis kann Bewilligungen zurücknehmen, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres ab Datum des Zugeschreibens in Anspruch genommen wurden, d.h. der Förderbetrag in dieser Zeit nicht abgerufen wurde.
- 4.3 Die Fördermittel sind innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung zu verwenden. Die Stiftung der Sparkasse Odenwaldkreis ist berechtigt, die nicht innerhalb dieser Frist verwendeten Mittel nach eigenem Ermessen zurückzuerlangen und der Förderempfänger ist verpflichtet, diese zurückzuerstatten.
- 4.4 Die Förderung erfolgt in der Regel durch die Gewährung von Spenden. Eine Zuwendungsbescheinigung muss unaufgefordert innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Spende zugesandt werden.
- 4.5 Förderungen sind zweckgebunden. Der Förderempfänger verpflichtet sich, die ihm zugewandten Mittel ausschließlich für den im Antrag beschriebenen Zweck zu verwenden. Änderungen, die sich im Verlauf des Projektes ergeben, sind der Stiftung der Sparkasse Odenwaldkreis unverzüglich anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist untersagt. Der Förderempfänger sichert zu, sich an die Verwendungsaufgabe zu halten und der Stiftung der Sparkasse Odenwaldkreis gegenüber auf Anfrage entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen. Sollte dagegen verstoßen werden, ist die Stiftung berechtigt, die Spende nach eigenem Ermessen zurückzuerlangen und der Förderempfänger verpflichtet, die zurückgeforderten Mittel sofort zurückzuerstatten.
- 4.6 In Einzelfällen kann sich die Stiftung die Anforderung eines endgültigen Verwendungsnachweises vorbehalten, aus dem die Höhe der endgültigen Gesamtkosten hervorgeht und der Nachweis, dass die Fördermittel für den beantragten Zweck verwendet wurden. Dies kann in Form einer Rechnungskopie oder als Gesamtkostenaufstellung erfolgen. Die Einreichung erfolgt in diesem Fall unmittelbar nach Beendigung der Fördermaßnahme.
- 4.7 Die Stiftung der Sparkasse Odenwaldkreis ist für eventuelle Schäden, die aus der Durchführung eines Projektes/einer Maßnahme entstanden sind, nicht verantwortlich und vom Förderempfänger schadlos zu halten.